

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

49. Verordnung vom 29.05.1815 publ. 08.06.1815

wird hiemittelst verordnet, daß solche bis zum 1. July d. J. nur noch zu dem Werth von $\frac{1}{4}$ Gr., oder 8 Deute für ein Zwengrotenstück, im täglichen Verkehr angenommen und ausgegeben werden können, nach dem 1. July d. J. aber nur noch als Schwarzaren, deren 5 auf einen Groten oder 10 auf ein Zwengrotenstück gehen; wobey übrigens ausdrücklich bemerkt wird, daß Niemand gezwungen werden könne, dergleichen fremde Kupfermünzen in Zahlung anzunehmen, wie sie denn auch bey den Herrschaftlichen und öffentlichen Cassen überall nicht angenommen werden.

4) Von den in dem benachbarten Fürstenthum Ostfriesland coursirenden kleinern Silbermünzen werden nur die sogenannten Mallschillinge bis weiter für acht Grote Oldenburger Courant, und die Preussischen 2 und 4 Groschenstücke resp. für sechs und zwölf Grote Oldenburger Courant bey den Herrschaftlichen und öffentlichen Cassen angenommen und ausgegeben werden.

49) Regierungs-Bekanntmachung vom 29. May. publ. 8. Juny 1815.

In Beziehung auf die Verordnung wegen der Schifffahrt auf dem Weserstrom vom 3. May 1814. wird besonders in Hin-
Zusatz zu der Verordnung v. 3. May 1814. wegen der

Schiffahrt aufsicht der Hafen = Policen zu Brake noch folgendes angeordnet und zur künftigen Nachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

1. Kein Schiff oder Kahn oder sonstiges Fahrzeug darf vor Sonnen = Aufgang und nach Sonnen = Untergang weder laden noch lösen, ohne eine specielle schriftliche Erlaubniß des Zollinspectors.

2. Ohne eine, nur bey höchst dringenden Fällen und dann vom Amte gratis zu ertheilende schriftliche Erlaubniß ist ein jeder Schiffer ohne Ausnahme angewiesen, vor Sonnen = Aufgang und nach Sonnen = Untergang sämtliche Luken seines Schiffs geschlossen zu halten, bey Vermeidung einer unabbittlichen Geldstrafe von 10 Rthlr. Gold.

3. Jeder Kahn = oder Lichter = Schiffer muß, sobald und so lange er Güter an Bord hat, nach Sonnen = Untergang, bey Vermeidung einer Strafe von 5 Rthlr. Gold, entweder selbst, oder dessen Steuermann mit einem Knechte an Bord seyn.

4. Kein Boot oder Jolle darf nach Sonnen = Untergang ohne eine schriftliche Erlaubniß des Hafenmeisters zu Brake vom Lande abfahren, und das Landen derselben zur Nachtzeit ist nur auf folgenden Plätzen erlaubt, nämlich: